



## Gemeindevertretung Glasin

Drucksachen-Nr.:

GVG/2024/047

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeindevertretung Glasin	11.12.2024	öffentlich	6.11.			

### Ausschreibung Planungsleistungen zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Glasin

#### Sachverhalt:

Das Bundesgesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze schafft die rechtliche Grundlage für die verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in ganz Deutschland. Die Wärmeplanung soll als wegweisendes Instrument auf der Grundlage der lokalen Gegebenheiten einen Weg aufzeigen, wie zukünftig Schritt für Schritt die WärmeverSORGUNG auf die Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme umgestellt werden kann. Das Wärmeplanungsgesetz enthält Vorgaben für Inhalte und eine sinnvolle Abfolge von einzelnen Arbeitsschritten bis zur Erstellung eines Wärmeplans und daneben auch zeitlich gestaffelte Vorgaben an die Wärmenetzbetreiber zur Dekarbonisierung ihrer Netze.

Eine gesetzliche Verpflichtung für die Erstellung von Wärmeplanungen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern derzeit noch nicht. Die entsprechende Landesverordnung soll im letzten Quartal 2024 beschlossen und Anfang 2025 in Kraft treten.

Ein herausragendes Ziel der Wärmeplanung ist es, den vor Ort besten und kosteneffizientesten Weg zu einer klimafreundlichen und fortschrittlichen WärmeverSORGUNG zu ermitteln. Der Bund unterstützt finanziell bei der Erstellung der Wärmepläne.

Für die Gemeinde Glasin liegt ein Bescheid zur Förderung der Wärmeplanung durch den Bund seit dem 28.08.2024 in Höhe von 20.156,00 € vor. Der gemeindliche Anteil beträgt mindestens 5 %.

Die notwendigen Planungsleistungen müssen gemäß geltender Vergabevorschriften ausgeschrieben werden.

Gemäß § 22 Abs. 4a Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Ausgestaltung von Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausschreibung der Planungsleistungen für die Erstellung eines Wärmeplanes für die Gemeinde Glasin als Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 UVgO (Unterschwellenvergabeordnung).

Es werden (mindestens) 3 fachlich geeignete Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Der Kostenrahmen beträgt gemäß zu erbringender Planungsleistungen max. **23.000,00 €** (brutto).

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Jahr 2025. Die Fördermittel werden im Jahr 2026 kassenwirksam.

Die Maßnahme ist in den Haushaltsplan 2025/26 einzuplanen. Die Auftragsvergabe kann erst nach erfolgter Haushaltsgenehmigung des Haushaltsplanes 2025/26 erfolgen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevorvertretung über die Auftragerteilung nach Abschluss des Vergabeverfahrens.

Ute Marx  
Bürgermeisterin

